

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2004/2005 – Ausgegeben am 25.02.2005 – 19. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

107. Ausschreibung eines Förderbeitrages für internationale Studierende der Universität Wien

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

107. Ausschreibung eines Förderbeitrages für internationale Studierende der Universität Wien

Das Rektorat der Universität Wien stellt für internationale Studierende der Universität Wien für das Wintersemester 2004/05 einen Förderbeitrag in der Höhe von je € 363,36 zur Verfügung.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung des Förderbeitrages

Für die Zuerkennung des Förderbeitrages sind folgende allgemeine Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Staatsbürgerschaft folgender Staaten: Anguilla¹, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahrain, Barbados, Botsuana, Brasilien, Chile, Cookinseln¹, Dominica, Gabun, Grenada, Libanon, Malaysia, Mauritius, Mayotte¹, Mexiko, Montserrat¹, Nauru, Oman, Palau, Panama, Saudi-Arabien, Seychellen, St. Helena¹, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Türkei, Turks- und Caicosinseln¹, Uruguay oder Venezuela
2. Ordentliches Studium an der Universität Wien
3. Zulassung zum Studium aufgrund eines nicht-österreichischen Reifezeugnisses
4. Keine weitere Zulassung an einer anderen österreichischen Universität

§ 2 Besondere Voraussetzungen für die Zuerkennung des Förderbeitrages

1. Studierende, die die allgemeinen Voraussetzungen gem. § 1 erfüllen und erstmals zum Studium an der Universität Wien im Wintersemester 2004/05 zugelassen wurden, müssen keinen Leistungsnachweis erbringen.
2. Studierende, die die allgemeinen Voraussetzungen gem. § 1 erfüllen und bereits vor dem Wintersemester 2004/05 zum Studium an der Universität Wien zugelassen waren, müssen einen Leistungsnachweis (§ 3) erbringen. Der Förderbeitrag wird nur an Studierende vergeben, die sich innerhalb der vorgesehenen Studienzeit inkl. einem Toleranzsemester befinden. Gliedert sich ein Studium in Studienabschnitte, ist ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt vorgesehen. Nach Ablauf dieses Zeitraums lebt die Möglichkeit der Vergabe des Förderbeitrages erst im ersten Semester des folgenden Studienabschnitts wieder auf. Der Förderbeitrag wird weiters nur vergeben, wenn der/die Studierende das Studium nicht mehr als zwei Mal gewechselt hat, wobei außerdem zu dem vor dem Wechsel betriebenen Studium keine aufrechte Zulassung mehr bestehen darf.
3. Die Vergabe des Förderbeitrages ist ausgeschlossen, wenn der/die Studierende einen Studienzuschuss oder eine andere Form der Rückerstattung oder des Erlasses des Studienbeitrags in Anspruch genommen hat.

¹ Gebiete

§ 3 Leistungsnachweis

1. Für die Vergabe des Förderbeitrages sind positive Studienleistungen im Zeitraum vom 1.3.2004 bis 30.9.2004 in folgendem Ausmaß nachzuweisen:
 - a. Diplom- und Lehramtsstudien: 6 Semesterstunden
 - b. Bakkalaureatsstudien: 6 Semesterstunden
 - c. Magisterstudien: 4 Semesterstunden
 - d. Doktoratsstudium: 2 Semesterstunden
2. Ein Nachweis kann auch durch die positive Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit oder einer abschließenden kommissionellen Prüfung erbracht werden.
3. Bei der Beantragung ist das Studium bekannt zu geben, dessen Studienerfolg für allfällig spätere Ausschreibungen eines Förderbeitrages ausschlaggebend ist.

§ 4 Verfahren

1. Die Bewerbungsfrist für den Förderbeitrag beginnt am 1.3.2005 und endet am 24.3.2005.
2. Bewerbungen sind innerhalb dieser Frist (Datum des Poststempels) im Referat Studienzulassung, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien einzureichen.
3. Erforderliche Nachweise:
 - a. Vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular (unvollständige Bewerbungsformulare werden nicht berücksichtigt). Das Formular ist online unter www.univie.ac.at/studentpoint oder www.univie.ac.at/studienabteilung abrufbar
 - b. Leistungsnachweise (insbesondere Sammel-, Diplomprüfungs-, Bakkalaureats-, Magister- oder Rigorosenzeugnisse, Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit, Teildiplomprüfungen bzw. Teilrigorosenprüfungen, Zeugnisse von im Studienplan vorgesehenen Pflichtübungen, Seminare und Lehrveranstaltungsprüfungen zu Wahlfächern, abgestempelte Prüfungspässe) im erforderlichen Ausmaß
 - c. Studienbuchblatt des Wintersemesters 2004/05

§ 5 Zuerkennung

1. Der Förderbeitrag beläuft sich auf eine Summe von € 363,36. Der Förderbeitrag wird durch den Vizerektor Lehre und Internationales zuerkannt.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderbeitrag. Wird der Förderbeitrag auf Grundlage unrichtiger Angaben zuerkannt, ist der Förderbeitrag, unbeschadet allfälliger weiterer rechtlicher Folgen, zurück zu zahlen.

Der Vizerektor:
Mettinger

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.

